



Rechtsausschuss

Ausschussesekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40302 Düsseldorf

An die
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder
des Rechtsausschusses

im Hause

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2487

Auskunft erteilt: Herr Schröder

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 17. Januar 2003

Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungs-
dienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/3197 und 13/3244 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben finden Sie den Sprechzettel des Ministers zum o.g. Gesetz-
entwurf in der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Januar 2003. Ebenfalls beigefügt ist
ein 23-seitiges Papier, welches die bislang im Justizministerium eingegangenen Änderungs-
vorschläge zum Gesetzentwurf einschl. der Stellungnahme des JM zu den Änderungsvor-
schlägen enthält.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Schröder
(Ausschussassistent)



Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Januar 2003

TOP 2 Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW)

Sprechzettel

Der vorliegende Entwurf eines neuen Juristenausbildungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen dient in erster Linie der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 auf Landesebene. Dieses Gesetz schafft das neue Rahmenrecht für die Juristenausbildung. Es wird am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Im Rahmen der neuen bundesgesetzlichen Vorgaben soll der Vorbereitungsdienst auf Landesebene so flexibel und europafreundlich wie möglich ausgestaltet werden. Zugleich soll die Gelegenheit genutzt werden, das Landesrecht zu modernisieren und zu vereinfachen. Wie das Bundesgesetz so soll auch das Landesgesetz am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Das neue Bundesrecht ist mit breiter Zustimmung aller an der Juristenausbildung Beteiligten zustande gekommen. Parteipolitische Zugehörigkeiten haben zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt; die Diskussion wurde ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten geführt. Dem Bundesgesetz sind umfangreiche Vorarbeiten des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung vorausgegangen, in dem Nordrhein-Westfalen den Vorsitz hat. Dieser Ausschuss hat frühzeitig und auf breiter Linie Vertreter der Universitäten und der Anwaltschaft in seine Beratungen einbezogen. Dem Bundestag lagen seinerzeit ein ohne Gegenstimmen zustande gekommener Gesetzentwurf des Bundesrates sowie ein Gesetzentwurf der Regierungskoalition vor. Formal mündete der Koalitionsentwurf in einen fraktionsübergreifenden Antrag, dem sich der Bundestag mit breiter Mehrheit – mit den Stimmen der CDU – anschloss. Auch wenn sich die Länder mit einigen Vorschlägen nicht durchsetzen konnten, stellt das Bundesgesetz insgesamt einen akzeptablen Kompromiss dar, auf dem wir auf Landesebene nun gut aufbauen können.

Unmittelbar nach der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes haben sich Justiz- und Kultusministerkonferenz bereits über die Eckpunkte einer Umsetzung verstan-

digt, in deren Mittelpunkt die Verbesserung der Betreuungsrelation im juristischen Studium steht. Der Curricularnormwert im Fach Rechtswissenschaften soll von 1,7 auf 2,2 erhöht werden, das sind fast 30 %. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag, die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein haben ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes zugesagt. Wie ich Ihnen aus mehreren Gesprächen mit der Anwaltschaft in jüngster Zeit versichern kann, werden die Zusagen mit großem Engagement eingehalten.

Auch der vorliegende Entwurf eines neuen Juristenausbildungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen ist Ergebnis eines jahrelangen Diskurses. Das Justizministerium hat schon vor drei Jahren begonnen, unter Beteiligung eines sog. „Runden Tisches zu Fragen der Juristenausbildung“ die landesrechtlichen Vorschriften über die Juristenausbildung in jeder Hinsicht kritisch zu überprüfen. Dem sog. Runden Tisch gehören u.a. Vertreter aller juristischen Fakultäten des Landes, aller Rechtsanwaltskammern und des Deutschen Anwaltvereins, der Rheinischen Notarkammer und der Justizverwaltung an. Überdies sind mit vielen Betroffenen Einzelgespräche geführt worden, z.B. mit den Referendarvertretungen. Sie alle haben die Reformdiskussion in den letzten Jahren konstruktiv begleitet und den Entwurf mit zahlreichen Anregungen bereichert. Alle Schritte der Erarbeitung des Regierungsentwurfs sind mit ihnen erörtert worden. Angesichts des bemerkenswert breiten Grundkonsenses relativiert sich daher die Bedeutung der nun von der einen oder anderen Seite vorgebrachten Kritik an Detailregelungen des Entwurfs.

Zum Inhalt des Entwurfs, der Ihnen allen bekannt ist, möchte ich nur noch einmal die bundesgesetzlichen Vorgaben und die wesentlichen landesrechtlichen Besonderheiten hervorheben:

Das neue Bundesrecht lässt die „Grundpfeiler“ der deutschen Juristenausbildung, d.h. die Zweistufigkeit der Ausbildung und die Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle reglementierten Berufe (sog. „Einheitsjurist“), unangetastet. Eine ganz bedeutende Änderung sieht es jedoch für die Studienabschlussprüfung vor. Sie wurde seit jeher vom Staat durchgeführt. Künftig wird jedoch ein Teil der ersten juristischen Prüfung auf die Universitäten verlagert. Diese prüfen künftig in vollständig eigener Regie und Verantwortung die Leistungen der Studierenden im Schwerpunktbereich, den die

Studierenden selbst gewählt haben. Die dort erzielte Note geht zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein. Die staatliche Prüfung beschränkt sich auf die Pflichtfächer (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) und geht in Höhe der restlichen 70 % in die Gesamtnote ein. Die Neustrukturierung der ersten Prüfung ist bundesgesetzlich vorgegeben und beruht auf dem breiten Konsens aller Beteiligten. Bundesratsentwurf und Koalitionsentwurf hatten sich lediglich hinsichtlich der Wertigkeit der Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung unterschieden (Bundesrat 25 %, Regierungskoalition 50 %). Diesem hohen Anteil der universitären Note an der Gesamtnote wird u.a. durch eine Aufwertung des Schwerpunktbereichs Rechnung getragen. Seine Ausbildung geht über die bisherige Wahlfachausbildung deutlich hinaus. Auf diese Weise wird sowohl den Universitäten als auch den Studierenden gedient: Die Universitäten können ein charakteristisches Profil herausbilden, die Studierenden frühzeitig den Grundstein für eine Spezialisierung legen. Die Befähigung der Studierenden zur Wissenschaftlichkeit wird – endlich – an den Universitäten geprüft, da die häusliche Prüfungsarbeit im Schwerpunktbereich angefertigt werden soll. Dass Ausgabe und Korrektur einer solchen Studienarbeit mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist, wurde bei der Erhöhung der Betreuungsrelation ausdrücklich berücksichtigt.

Das Bundesrecht verpflichtet ferner erstmals alle Studierenden zum Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse sowie von Schlüsselqualifikationen wie z.B. Rhetorik, Verhandlungsmanagement oder Mediation. Dies erfordert in deutlich erhöhtem Maße als bisher Unterricht in Kleingruppen. Auch dieser Aspekt ist bei der Neuberechnung des Betreuungsrelation besonders berücksichtigt worden.

Ein Grundanliegen des neuen Rechts ist die stärkere Ausrichtung von Studium und Vorbereitungsdienst an der beruflichen, insbesondere anwaltlichen Praxis. Rechtsberatung, Rechtsgestaltung und Streitvermeidung soll auf allen Stufen der Ausbildung mehr Bedeutung eingeräumt werden. Das Bundesrecht schreibt zu diesem Zweck für alle Referendarinnen und Referendare eine Pflichtausbildung von mindestens neun Monaten beim Anwalt vor. Der vorliegende Entwurf sieht für Nordrhein-Westfalen sogar eine zehnmonatige Pflichtstation beim Anwalt vor. Auf diese Weise will er einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Examensklausuren nach wie vor im letzten Monat der Anwaltsstation geschrieben werden sollen, die Bereitschaft der Referen-

darinnen und Referendare, in dieser Zeit beim Anwalt praktisch mitzuarbeiten, aber (verständlicherweise) erfahrungsgemäß nachlässt.

Obwohl die Pflichtstationen infolge der bundesgesetzlichen Vorgaben danach insgesamt 21 Monate betragen, kann auf Landesebene das Ziel erreicht werden, den Vorbereitungsdienst mehr als bisher zu flexibilisieren: Dies geschieht z.B. dadurch, dass die Anwaltstation bis zu drei Monate bei einer anderen Stelle als einer Anwaltskanzlei absolviert werden kann, sofern eine rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Gedacht ist hier vor allem an Notare, Unternehmen und Verbände. Zum anderen kann die Ausbildung künftig bis zu 11 Monate im Ausland absolviert werden, nämlich in bis zu acht von den 21 Monaten der Pflichtstationen sowie in drei Monaten Wahlstation. In größerem Umfang als bisher können auch Studienzeiten an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auf die Ausbildung angerechnet werden. Schließlich wird die Stationsabfolge aufgelockert: Bei vernünftigen Gründen kann die eine oder andere Station vorgezogen werden.

Die Resonanz auf den vorliegenden Entwurf war bislang überwiegend positiv. Soweit hinsichtlich einzelner Regelungen Gegenvorschläge gemacht worden sind, kann diesen im einen oder anderen Fall sicher entgegen gekommen werden. So kann ich mir z.B. gut vorstellen, dass man die Mindestausbildung bei einem Zivilgericht im Inland um einen Monat verlängert. Andererseits sollte meines Erachtens aber der Anreiz, ein Studiensemester im Ausland zu absolvieren, eher noch verstärkt werden, um die Internationalität der jungen Juristinnen und Juristen zu verbessern.

Eine große und schwierige Aufgabe wird die Umsetzung des neuen Landesrechts in die Praxis sein. Am meisten betroffen sind die Universitäten. Sie müssen die neuen Schwerpunktbereiche zuschneiden, die neuen Unterrichtsfächer (Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen) in die Studienpläne aufnehmen, Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung schaffen und einen eigenen Prüfungsbetrieb aufbauen. Dies sind große Herausforderungen. Unterstützung erhalten die Universitäten zum einen durch eine erhebliche Verbesserung der Betreuungsrelation. Der Curricularnormwert soll nach Beschlusslage von Justizminister und Kultusministerkonferenz von 1,7 auf 2,2 erhöht werden; das ist eine Verbesserung um fast 30 %. Zudem sieht der Entwurf drastische Vereinfachungen der Zulas-

sungsvoraussetzungen vor; dadurch werden den Universitäten große Freiheiten bei der Studiengestaltung eingeräumt. Die Justizprüfungsämter und mein Haus haben den Universitäten zudem jegliche Unterstützung bei der Vermittlung ihres „Know How“ zugesagt.

Der vorliegende Entwurf wird in seinen Einzelfragen nun von Ihnen beraten werden. Angesichts der – wie ich meine – sehr fundierten Vorarbeiten und des fraktionsübergreifenden, breiten Grundkonsenses erlaube ich mir, für das weitere Verfahren anzuregen, die wenigen Kritikpunkte in kleinerer Runde zu behandeln. Die Mitarbeiter meines Hauses, die die Entstehung des Bundesrechts von Beginn an begleitet und den vorliegenden Entwurf erarbeitet haben, stehen Ihnen für eine solche Beratung jederzeit und gerne zur Verfügung.

Regierungsentwurf eines neuen JAG NRW

Kritik

§§	Autor	Änderungsvorschlag	Stellungnahme JM
Überschrift	JM (Abt. V)	Die Gesetzesüberschrift lautet bislang „Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst für Nordrhein-Westfalen“. Da die erste juristische Staatsprüfung durch die erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung, universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) ersetzt wird, sollte die Gesetzesüberschrift besser lauten: „Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst für Nordrhein-Westfalen“	Die Anpassung der bisherigen Gesetzesüberschrift des JAG an die veränderten Prüfungen ist nachzuholen. Kurzbezeichnung („Juristenausbildungsgesetz“) und Abkürzung („JAG“) bleiben unverändert.
§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4	Universität Münster	Die Einführung eines Vortrags im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung wird abgelehnt, die Streichung der Vorschrift angeregt. Gründe: <ul style="list-style-type: none"> Die Einführung eines Vortrags als Prüfungsleistung setzt eine entsprechende Ausbildung durch die Universitäten voraus. Das scheidet an Kapazitätsgrenzen. Weil der Prüfling das Rechtsgebiet für den Vortrag nicht wählen kann, ist eine sinnvolle Gestaltung des Studiums nicht möglich. 	Der Vorschlag wird abgelehnt. Gründe: <ul style="list-style-type: none"> Der Vorschlag des JM, einen Vortrag einzuführen (Sommer 2002), hat in kürzester Zeit zahlreiche Befürworter gefunden, z.B. die Vorsitzenden aller Justizprüfungsämter. Die Resonanz war fast ausschließlich positiv. Für die Einführung spricht, dass die Studieninhalte ausdrücklich um die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie z.B. Rhetorik, Kommunikationsfähigkeit und Gesprächsführung erweitert worden sind. Die Einführung des Vortrags als Prüfungselement gewährleistet, dass die Studierenden den Schlüsselqualifikationen gebührende Aufmerksamkeit widmen.

<p>§ 11 Abs. 2 Nr. 1d</p>	<p>Rheinische Notarkammer</p>	<p>Es wird angeregt, insbesondere die Streichung des Hypothekenrechts aus dem Pflichtfachkatalog zu überdenken.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Sachenrechts sollen das Recht der Dienstbarkeiten, das Vorkaufsrecht, die Reallasten, das reine Hypothekenrecht und die Rentenschuld aus den 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vortrag ist von hohem praktischen Wert: Häufig wird in der beruflichen Praxis von einem Juristen gefordert, sich binnen kurzer Frist in eine Problematik einzuarbeiten und sodann in freier Rede eine rechtliche Bewertung abzugeben. • Die Universitäten können sich nicht auf mangelnde Kapazitäten berufen, weil die Schlüsselqualifikationen künftig zum Pflichtstoff gehören, den sie vermitteln müssen. Zum Ausgleich dafür sind der bisherige Pflichtstoff gestrafft und die Zulassungsvoraussetzungen drastisch reduziert worden (z.B. Wegfall der Großen Scheine). • Dass künftig in weit größerem Umfang als bisher Unterricht in Kleingruppen zu erfolgen hat (z.B. Schlüsselqualifikationen, Fremdsprachen), ist bei der Curricularnormwert-Berechnung ausdrücklich berücksichtigt worden. Dieser Umstand hat wesentlich dazu beigetragen, dass der CNW nach gemeinsamer Beschlusslage von Kultus- und Justizministerkonferenz von 1,7 auf 2,2 – das sind 29,4 % ! – erhöht werden wird. • Dass der Prüfling das Rechtsgebiet für den Vortrag nicht wählen kann, ist unbedenklich. Da zum Stoff der mündlichen Prüfung sämtliche Rechtsgebiete gehören, ist es nicht unangemessen, die Zuweisung des Vortrags dem Zufall bzw. dem Ermessen des Justizprüfungsamtes zu überlassen. Zudem entspricht diese Verfahrensweise dem geltenden Recht für die zweite juristische Staatsprüfung, ohne dass sie dort jemals in Frage gestellt worden wäre.
<p>Der Vorschlag wird abgelehnt. Das erwähnte Missverständnis erscheint ausgeschlossen.</p>			

	<p>Pflichtfächern ausgenommen werden. Die Begründung zu dem Entwurf führt zwar aus, dass das Hypothekenrecht insoweit Pflichtfachstoff bleibt, als es Teil des Grundschuldrechts ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Streit wäre es aber ratsam, dies entweder ausdrücklich in dem Gesetz festzuhalten oder das Hypothekenrecht als solches im Überblick in den Pflichtfachkatalog aufzunehmen.</p>	
<p>§ 11 Abs. 2 Nr. 1f)</p> <p>Gegen den Vorschlag bestehen keine (durchgreifenden) Bedenken.</p> <p>Formulierungsvorschlag für § 11 Abs. 2 Nr. 1f):</p> <p>„f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und das Rechtsverhältnis der Erben untereinander, aus dem Abschnitt 3 (Testament) die Titel 1, 2 bis 5, 7 und 8 sowie der Abschnitt 4 (Erbvertrag);“</p>	<p>Es wird angeregt, die Vorschriften über das Vermächtnis, die Auflage und das gemeinschaftliche Testament im Überblick im Pflichtfachkanon zu belassen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermächtnis, Auflage und das gemeinschaftliche Testament gehören zu den zentralen und wesentlichen Gestaltungselementen der gewillkürten Erbfolge, die in der täglichen Praxis von besonderer Bedeutung sind. • Es erscheint fraglich, ob die allgemeinen Vorschriften über die Testamente, die Erbeinsetzung, die Einsetzung eines Nacherben sowie die Errichtung und Aufhebung eines Testamentes, die Gegenstand der Pflichtfachprüfung sind, ohne Grundkenntnisse der Vorschriften über das Vermächtnis und die Auflage sowie über das gemeinschaftliche Testament sinnvoll dargestellt und vermittelt werden können. • Im Bereich des Erbrechts würden mit den Vorschriften über die Nachlassverbindlichkeiten, den Erbschaftsanspruch und die Testamentensvollstreckung immer noch umfangreiche Streichungen verbleiben. 	<p>Rheinische Notarkammer</p>
<p>§ 16 Abs. 3</p> <p>Der Vorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Gründe:</p>	<p>Es wird angeregt, das Prüfungsgespräch in der staatlichen Pflichtfachprüfung – wie bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung – entsprechend den Pflichtfächern in drei Teile zu teilen (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und für</p>	<p>Universität Münster</p>

		<p>jeden Teil eine Teilnote festzusetzen.</p> <p>Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dies legt den Prüfern eine höhere Begründungslast auf und gewährleistet deshalb eine höhere Prüfungsobjektivität. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Prüfungsgespräch wird sich künftig allein auf die Pflichtfächer beziehen. Da der Prüfungskommission einschließlich der Vorsitzenden drei Prüfer angehören, die sich alle an der Prüfung beteiligen sollen, liegt auch in Zukunft eine Dreiteilung des Prüfungsgesprächs nahe, die sich an den drei großen Rechtsgebieten orientiert. Hierfür bedarf es keiner gesetzlichen Vorschrift. • In bewusster Abweichung vom geltenden Recht soll das Prüfungsgespräch nach dem Entwurf nicht mehr aus abgetrennten Prüfungsteilen bestehen; folglich sind auch keine Teilnoten mehr für die einzelnen Rechtsgebiete festzusetzen. Vielmehr soll das Prüfungsgespräch mit einer Note bewertet werden. Dies entspricht dem geltenden Recht für die zweite Staatsprüfung. Dort hat sich die einheitliche Bewertung praktisch bewährt. • Vor allem aber kann eine einheitliche Bewertung fächerübergreifenden Fragestellungen besser gerecht werden. Solche Fragestellungen sind wegen ihrer hohen praktischen und methodischen Bedeutung besonders erwünscht.
<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 3</p>	<p>Universität zu Köln</p>	<p>Es wird angeregt, Europaarecht und Völkerrecht weiterhin als „ausländisches Recht“ im Sinne der Freiversuchsreglung anzuerkennen. Leistungen die in diesen Fächern im Ausland erbracht werden, sollen weiterhin geeignet sein, ein Auslandssemester zu belegen, das bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bisher hat der ganz überwiegende Teil der ERASMUS-Studierenden im Ausland Europarecht oder Völkerrecht gehört und ggf. darin den Leistungsnachweis erbracht, der erforderlich war, um die (bis zu drei) Auslandssemester als unschädlich für den Lauf der Freiversuchsfrist anzuerkennen. Diese Möglichkeit entfällt, wenn künftig Europarecht und Völkerrecht nicht mehr ausländisches 	<p>Dem Vorschlag wird beigetreten.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Entwurf geht davon aus, dass europarechtliche Inhalte mehr und mehr zu nationalem Recht werden und daher zum Gegenstand des Pflichtstudiums im Inland gehören. Er meint, dass sich Europarecht und Völkerrecht nicht in einem solchen Maße von dem im Inland gelehrteten Stoff unterscheiden, dass eine Privilegierung im Rahmen des Freiversuchs angemessen erschiene. Er legt eine sehr strenge Haltung zugrunde, indem er nur wirklich „verlorene“ Studienzeiten ausgleichen will wie z.B. Ausfälle wegen schwerer Krankheit (Nr. 1), Behinderung (Nr. 2) oder z.B. wegen eines Auslandsstudiums im ausländischen Recht.

		<p>Recht im Sinne der Freiversuchsregelung sind. Dies wird einem deutlichen Rückgang von Auslandsstudien zur Folge haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europarecht und Völkerrecht sind an ausländischen Fakultäten nicht identisch mit dem Inhalt der im Inland gelehrteten Fächer. Beide Fächer werden mit engen Bezügen zum jeweiligen nationalen Recht gelesen. Der Stoff unterscheidet sich daher erheblich. • An vielen Universitäten im Ausland besteht nicht die Möglichkeit, in einem Semester 8 Stunden in Fächern zu hören, die für einen deutschen Studenten Sinn machen, wenn nicht Europa- und Völkerrecht hinzugezählt werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn diese Haltung grundsätzlich billigenwert ist, soll gleichwohl der Gegenfassung der Vorrang eingeräumt werden. Denn sie wird letztlich besser dem Streben nach mehr Internationalität der Ausbildung gerecht. Wären Europarecht und Völkerrecht nicht mehr ausländisches Recht im Sinne der Freiversuchsregelung, wäre ernsthaft zu befürchten, dass die Zahl von Auslandsstudien zurückginge. Dies wäre nicht gewollt und sogar kontraproduktiv im Sinne der Ausbildungsreform. Um auch weiterhin einen Anreiz zu schaffen, schon während des Studiums Auslandsverfahren zu sammeln, soll es daher auch dann bei der Privilegierung des Auslandsstudiums bleiben, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise im Europa- oder Völkerrechts erbracht werden. Ziel muss sein, möglichst viele Studierende zu einem Auslandsstudium zu bewegen. <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz JAG-E wird gestrichen.</p>
<p>§ 25 Abs. 4</p>	<p>Universität zu Köln</p>	<p>Das Bestreben, im Falle eines Auslandsstudiums eine Doppelbegünstigung auszuschließen (Nichtberechnung des Semesters für die Freiversuchsfrist, zugleich Anerkennung der in diesem Semester erworbenen Scheine z.B. als Zulassungsvoraussetzung), wird begrüßt. Um jegliche Doppelbegünstigung zu vermeiden, wird angeregt, die Anerkennung von Leistungsnachweisen im deutschen Recht auszuschließen, die während eines Auslandssemesters erworben werden. Nur so kann verhindert werden, dass Studierende z.B. in Österreich im selbem Semester neben einem Leistungsnachweis im österreichischen Recht, den sie zur Anerkennung des Auslandssemesters als fristverlängernd benötigen (§ 25 Abs. 2 Nr. 3), auch einen Leistungsnachweis im deutschen Recht erwerben. Dürfte dieser Schein berücksichtigt werden, würden die Studierenden doppelt begünstigt,</p>	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist es sachgerecht, die Studierenden vor die Wahl zu stellen, ob sie ein Semester aufgrund eines besonderen Tatbestandes bei der Freiversuchsfrist unberechnet lassen wollen (dann dürfen sie die in diesem Semester erworbenen Leistungsnachweise aber auch nicht für die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung einsetzen) oder ob sie einen während dieses Semesters erworbenen Leistungsnachweis im Inlandsstudium einsetzen wollen (dann muss das Semester aber auch bei der Berechnung der Freiversuchsfrist mitzählen).

		<p>denn das Semester, in dem er erworben wurde, zählt bei der Berechnung der Freiversuchsfrist nicht mit, gilt also als „verloren“.</p> <p>Formulierungsvorschlag: „Wird ein Fachsemester gemäß Satz 1 Nr. 3 bis 5 nicht berücksichtigt, kann ein im gleichen Semester erworbener Leistungsnachweis in den Pflichtfächern des § 11 Abs. 2 nicht zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 eingesetzt werden.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Entwurf verfolgt jedoch durchgängig auch das Ziel, Anreize dafür zu schaffen, schon während des Studiums Auslandsenerfahrungen zu sammeln (z.B. § 25 Abs. 2 Nr. 3). Ziel ist, möglichst viele Studierende zu einem Auslandsstudium zu bewegen. Das berechnete Bestreben, eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, kann im Falle eines Auslandsstudiums mit diesem weiteren Ziel kollidieren. • Die Abwägung dieser beiden z.T. gegenläufigen Bestrebungen ist zu Gunsten des Auslandsstudiums zu entscheiden. Um die Bereitschaft der Studierenden zu fördern, ein Auslandsstudium aufzunehmen, soll eine Doppelbegünstigung gegebenenfalls hingenommen werden. • Die Hinnahme einer Doppelbegünstigung im Falle eines Auslandsstudiums erleichtert zudem die Einbeziehung binationaler Studiengänge in das Schwerpunkstudium. • Die Zahl eventueller Doppelbegünstigungen ist überschaubar. Missbräuche sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht in nennenswerter Zahl zu befürchten.
<p>§ 25 Abs. 4</p>	<p>JM</p>	<p>Der Entwurf schließt es aus, einen Leistungsnachweis, der zum Beleg der Voraussetzungen eines fristbegünstigenden Tatbestandes vorlegt worden ist (Auslandsstudium nach Nr. 3, inländisches Fremdsprachenstudium nach Nr. 4 oder Verfahrensimmulation nach Nr. 5), auch noch zum Beleg der Zulassungsvoraussetzungen für die staatlichen Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung einzusetzen. Eine Doppelbegünstigung soll grundsätzlich ausgeschlossen sein.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht lässt der Entwurf von diesem Grundsatz in geringem Umfang für den Fall des Auslandsstudiums eine Ausnahme zu: So ist es zulässig, während eines Auslandssemesters, das bei der Berechnung</p>	<p>Der Vorschlag ist konsequente Folge des Bestrebens, die Internationalität der Ausbildung noch mehr als bisher zu fördern und sollte daher übernommen werden.</p>

		<p>der Freiversuchfrist nicht mitzählt, Leistungsnachweise im deutschen Recht zu erwerben, die Zulassungsvoraussetzung sind. Bei dieser Lage soll es bleiben (vgl. vorstehend zum anderslautenden Vorschlag der Universität Köln, Beispiel Österreich).</p> <p>Es wird angeregt, eine eventuelle Doppelverwertung von im Ausland erbrachten Leistungsnachweisen grundsätzlich zuzulassen. Das Verbot der Doppelverwertung sollte sich nur – auf Inlandstatbestände (inländisches Fremdsprachenstudium nach Nr. 4 und Verfahrenssimulation nach Nr. 5) erstrecken.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">• Konsequente Förderung der Aufnahme eines Auslandsstudiums.• Die Hinnahme einer Doppelbegünstigung im Falle eines Auslandsstudiums erleichtert die Einbeziehung binationaler Studiengänge in das Schwerpunktstudium.• Die Zahl eventueller Doppelbegünstigungen ist überschaubar. Missbräuche sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht in nennenswerter Zahl zu befürchten. <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>„Ist ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 vorgelegt worden, kann er nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 eingesetzt werden. Die auf Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 entfallenden Semesterwochenstunden können nicht zum Beleg der Voraussetzung des § 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz angeführt werden.“</p>
§ 28 Abs. 3	Universität Münster	Die Verlagerung der häuslichen Arbeit in die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird nachdrücklich abgelehnt.
		Der Vorschlag wird abgelehnt.

Satz 3		<p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">• „gravierende Beeinträchtigungen von Chancengleichheit und Prüfungsobjektivität“• „enorme Aufgaben- und Arbeitsverlagerung von den Justizprüfungsämtern an die juristischen Fakultäten, für die kein Kapazitätsausgleich vorgesehen ist“.	<p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beibehaltung oder Abschaffung der Hausarbeit als Prüfungsleistung sind ausgiebig diskutiert worden. Der Entwurf verfolgt einen Mittelweg, indem er in der staatlichen Pflichtfachprüfung auf die häusliche Arbeit verzichtet, sie aber zum Bestandteil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung macht. Diese Lösung wird am besten den sachlichen Anforderungen und den Vorgaben von KMK und JMK (24.5. bzw. 10./12.6.2002) gerecht.• JMK und KMK haben die Erhöhung des Curricular-normwertes (CNW) für das Fach Jura von 1,7 auf 2,2 gebilligt. Dieser bewirkt eine Entlastung der Universitäten, bei kostenneutraler Handhabung immerhin dadurch, dass die Studierendenzahlen linear abgesenkt werden. Die CNW-Erhöhung steht jedoch unter der Bedingung, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung eine Studienarbeit von einigem Umfang aufweist. Als kapazitätsbestimmender Faktor wurde ausdrücklich festgehalten, dass „im Schwerpunktbereich (...) eine schriftliche Studienarbeit / Abschlussarbeit im Umfang von etwa 4 - 6 Wochen anzufertigen (ist), deren Betreuung (...) auf das Lehrdeputat anzurechnen ist und die bei der CNW-Berechnung mit dem Wert von 0,1 berücksichtigt wird.“• Beeinträchtigungen der Chancengleichheit (Täuschungsversuche) und der Prüfungsobjektivität dürfen nicht überbewertet werden. Zwar haben seinerzeit auch die Justizprüfungsämter auf die Täuschungsanfälligkeit hingewiesen; zahlenmäßig festgemacht wurde dieses Argument jedoch nicht. Die Gefahren vermindern sich im übrigen, wenn die häuslichen Arbeiten die Form von Seminar- oder Studienarbeiten haben, bei denen regelmäßig ein engerer Kontakt zwischen Prüfung und Professor besteht.• Wert und Notwendigkeit der häuslichen Arbeit an sich sind unbestritten. Die Eindringtiefe in Rechtsprobleme ist bei einer Hausarbeit weit größer als bei einer Klausur. Die
--------	--	--	--

§ 33 Abs. 1 Satz 2	Rheinische Notarkammer	Gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 JAG-E wird die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei der Leitung des Vorbereitungsdienstes insbesondere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,	<p>Durchdringung rechtlich komplizierter Sachverhalte, die methodisch saubere Auswertung von Literatur und Rechtsprechung sowie die sprachliche und redaktionelle Bewältigung eines umfangreichen Textes gehört zu den Grundlagen juristischen Arbeitens. Die Anfertigung einer häuslichen Arbeit (unter Prüfungsbedingungen) erscheint daher unabweisbar notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Ansiedlung der Hausarbeit in der universitären Prüfung bietet den Vorteil, dass die Befähigung des Prüflings zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten, ausschließlich von den Hochschullehrern beurteilt wird; diese sind wie keine andere Stelle geeignet, diese Befähigung festzustellen und zu bewerten.• Die Befähigung des Prüflings zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten unterscheidet den Absolventen einer Universität von dem einer anderen Hochschule (z.B. dem „Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH)“). Die Universitäten müssten schon deswegen ein starkes eigenes Interesse daran haben, dass ihre Absolventen diese Leistung erbringen.• Gerade im Rahmen der universitären Schwerpunktbeurteilung ist ein breites Spektrum von Aufgabstellungen gewährleistet, das von fallbezogenen Aufgaben bis zu problemorientierten Fragestellungen reicht.• Der Vergleich mit den Studiengängen BWL und VWL, die wie Jura gleichermaßen Buchwissenschaften wie Massenstudiengänge sind, zeigt, dass es dort problemlos gelingt, Diplomarbeiten in ausreichender Zahl zu stellen und zu korrigieren.
	Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.		

den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie den Bezirksregierungen **unterstützt**, insbesondere in den Ausbildungsabschnitten, in denen deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist.

Es wird angeregt, in § 33 Abs. 1 S. 2 JAG-E nach dem Wort „Rechtsanwaltskammern“ die Wörter „**und Notarkammern**“ einzufügen.

Gründe:

- Die Begründung zu § 33 Abs. 1 S. 2 JAG-E betont, dass die Regelung ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Mitverantwortung der dort genannten Personen für die Juristenausbildung betonen soll. Eine entsprechende **Verantwortung trifft auch die Notarinnen und Notare**. Dies sollte in dem Gesetz zum Ausdruck kommen.
- Die vorgeschlagene Ergänzung des § 33 Abs. 1 S. 2 JAG-E hätte auch zur Folge, dass die Notarkammern gemäß § 41 Abs. 3 S. 3 JAG-E i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 2 JAG-E das Justizministerium bei der **Erstellung der Ausbildungspläne** unterstützen.
- Notarinnen und Notare sind **bereits gegenwärtig** in vielfältiger Hinsicht in die universitäre und praktische Ausbildung sowie in die staatlichen Prüfungen eingebunden. Dem solle auch im Rahmen des Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden.
- Die Tatsache, dass die **Bundesnotarordnung** keine den §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO entsprechenden Mitwirkungspflichten der Notarinnen und Notare bei der Ausbildung der Referendare sowie der Notarkammern bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendarinnen und Referendare vorsieht, steht einer Verankerung auf Landesebene **nicht entgegen**.

<p>§ 33 Abs. 2 Satz 2</p>	<p>Rheinische Notarkammer</p>	<p>Gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 JAG-E soll bei den Rechtsanwaltskammern eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt werden.</p> <p>Es wird angeregt, nach dem Wort „Rechtsanwalt“ ein Komma sowie die Wörter „bei den Notarkammern soll eine Notarin oder ein Notar“ einzufügen</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgeregelung zu § 33 Abs. 1 Satz 2 	<p>Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.</p>
<p>§ 35 Abs. 4 und 6</p>	<p>RAK Düsseldorf, Hamm und Köln</p>	<p>Es wird angeregt, anderweitige Ausbildungsmöglichkeiten während der zehnmonatigen Pflichtstation beim Anwalt auf drei Monate zu beschränken. Die Möglichkeit, die zehnmonatige Pflichtausbildung beim Anwalt bis zu drei Monate bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle zu absolvieren, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (Abs. 4) <u>und</u> die Möglichkeit, eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auf die Ausbildung anzurechnen (Abs. 6) sollen nicht kumulativ eingeräumt werden.</p> <p>Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anderenfalls würde die Absicht, eine lange Zeit in einer Anwaltskanzlei ausgebildet zu werden, unterlaufen. 	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit, die zehnmonatige Pflichtausbildung beim Anwalt wenigstens bis zu drei Monate bei einer anderen Ausbildungsstelle zu absolvieren, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, ist ein Kernelement der Umsetzung auf Landesebene. Die Regelung hat seinerzeit die Zustimmung der Länder zu dem Entwurf der Regierungsfraktionen erst möglich gemacht, da sie – in gewissem Maße – die für unabdingbar erachtete Flexibilität der Ausbildung garantiert. • Ein Ziel der Reform der Juristenausbildung – zumal auf Landesebene NRW - war stets eine größere Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes. Individuellen Interessen und Neigungen der Referendare soll besser als bisher entsprochen werden können. Dies geschieht sowohl durch die „Dreimonatsregelung“ als auch durch die Gewährung größerer Anrechnungsmöglichkeiten von Ausbildungszeiten z.B. in Speyer. • Die Anrechnungsmöglichkeiten von Ausbildungen an einer Hochschule, insbesondere in Speyer, sollen im übrigen

<p>§ 35 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1</p>	<p>DRB FDP-Fraktion</p>	<p>Für „bedenklich“ (DRB) bzw. „nicht akzeptabel“ (FDP) wird erachtet, dass nach dem Entwurf die Möglichkeit besteht, von der fünfmonatigen zivilgerichtliche Station bis zu drei Monaten im Ausland zu absolvieren.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zivilgerichtliche Station ist ohnehin schon von sechs auf nur noch fünf Monate verkürzt worden. • Eine gründliche Einführung in die Denk- und Arbeitsweise von Richtern ist für alle Referendarinnen und Referendare unverzichtbar, auch für die, die den Anwaltsberuf anstreben. • Der Ausbildungsbeginn mit der zivilgerichtlichen Station hat sich bewährt und soll gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 gerade nicht variabel sein. • Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 JAG-E soll eine Station nicht kürzer als drei Monate sein, da sie ansonsten über einen „Schnupperkurs“ nicht hinausginge (Begründung zu § 35 Abs. 5). Eben dies wäre aber der Fall, wenn ein Referendar nur zwei Monate bei einem deutschen Zivilgericht ausgebildet wird. • Da das zweite Staatsexamen die Befähigung zum Richteramt voraussetzt, ist die zivilgerichtliche Station ein zentraler Bestandteil der Ausbildung. 	<p>gen auch deshalb nicht eingeschränkt werden, weil die Hochschulen zur Zeit dabei sind, anwaltspezifische Ausbildungsgänge zu schaffen, z.B. Fachanwaltskurse oder andere Zusatzqualifikationen. Die Teilnahme an solchen anspruchsvollen und erwünschten Kursen würde erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, ohne dass ein zwingender Grund hierfür ersichtlich wäre.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwaltsausbildung ist nicht nur Ausbildung in einer Anwaltskanzlei.
		<p>Der Vorschlag kann (z.T.) übernommen werden:</p> <p>Es geht letztlich um die Frage, ob der Ausbildung, an deren Ende die Feststellung der „Befähigung zum Richteramt“ steht, so viel an Internationalisierung zugemutet werden kann, dass ein Absolvent der zweiten juristischen Staatsprüfung eventuell nur zwei Monate bei einem inländischen Zivilgericht ausgebildet worden ist. Der Entwurf hat die Frage bejaht. Es lässt sich aber auch ohne Systembruch ebenso gut die Gegenposition begründen. Als vermittelnde Lösung wird daher vorgeschlagen, eine Mindestausbildung von drei Monaten bei einem inländischen Zivilgericht vorzusehen. Für die anderen Stationen sollte es indessen bei der Entwurfsfassung bleiben.</p> <p>Absatz 5 Satz 1 sollte daher folgende Fassung erhalten:</p> <p>„Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 <u>Nr. 1</u> kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare <u>bis zu zwei</u>, die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 <u>Nrn. 2 und 3</u> bis zu <u>drei Monaten</u> bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden.“</p> <p>Gründe für die Beibehaltung des Entwurfs im übrigen:</p>	

teramt verleihe, müsse an dieser Stelle „unbedingt“ (FDP) nachgebessert werden, weil den Absolventinnen und Absolventen ansonsten das **Fundament für eine richterliche Tätigkeit** fehle.

- Anderenfalls entsteht ein **erhöhter Fortbildungsbedarf** für junge Richterinnen und Richter.

Unbestritten ist der **hohe Nutzen** der zivilgerichtlichen Station. Mit fünf Monaten ist diese Station daher auch die **zweitlängste Station** des Vorbereitungsdienstes und steht aus gutem Grund **am Beginn der Ausbildung**. Von der Flexibilisierungsmöglichkeit des § 35 Abs. 2 Satz 2 JAG-E, wonach „bei Vorliegen vernünftiger Gründe“ Ausnahmen von der Stationsfolge zugelassen werden können, ist sie ausdrücklich ausgenommen. Dies beruht zum einen auf den beschränkten Ausbildungskapazitäten bei Gericht (Planungssicherheit), zum anderen aber auch darauf, dass sich dieser Ausbildungsbeginn **nachhaltig bewährt** hat. Dies gilt auch für diejenigen, die den Anwaltsberuf ergreifen wollen (richterliche Denk- und Arbeitsweise, Geschäftsabläufe bei Gericht). Das rechtfertigt es, in Abänderung des Entwurfes eine **Mindestdauer von drei Monaten** bei einem inländischen Zivilgericht vorzusehen.

Wenn im übrigen die Möglichkeit eröffnet wird, bis zu zwei von fünf Monaten der zivilgerichtlichen Station sowie alle drei Monate der staatsanwaltschaftlichen und der verwaltungsbehördlichen Stationen im Ausland zu absolvieren, so beruht dies darauf, dass der Entwurf an dieser Stelle der **Internationalisierung der Juristenausbildung** den **Vorrang** einräumt. Der Wunsch nach mehr Internationalität (Fremdsprachenkenntnisse, IPR, Auslandsaufenthalte) durchzieht das gesamte Reformvorhaben. Die Regelungen haben **mehr Signalcharakter denn praktische Bedeutung**.

Die **Zahl** derjenigen, die während der Pflichtstationen ins Ausland gehen wollen und es dafür in Kauf nehmen, die begleitenden Arbeitsgemeinschaften zu verlassen, dürfte **äußerst gering** sein. Die „Befähigung zum Richteramt“ dürfte daher nicht ernsthaft oder grundsätzlich in Frage stehen.

- Aus diesem Grunde wird auch ein **höherer Fortbildungsbedarf** für die jungen Richterinnen und Richter

			<p>nicht gesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im übrigen ist zu erwarten, dass gerade nicht diejenigen Referendarinnen und Referendare eine Ausbildung bei einem ausländischen Gericht (bzw. Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde) wählen, die in Deutschland den Richterberuf ergreifen wollen, sondern ganz überwiegend diejenigen, die eine anwaltliche Tätigkeit in jenem Ausland anstreben. Für diese Gruppe wäre es von besonderem Interesse und Nutzen, in die Denk- und Arbeitsweise der dortigen Richter (bzw. Staatsanwälte oder Verwaltungsbeamten) eingewiesen zu werden. • Dass in erforderlichem Umfang eine Pflichtausbildung auch im Inland erfolgt, wird zudem dadurch sichergestellt, dass insgesamt nicht mehr als acht Monate der Pflichtstationen im Ausland absolviert werden dürfen (§ 35 Abs. 5 Satz 4). • Die Verwaltungsausbildung kann vollständig im Ausland absolviert werden, ohne dass bislang von der Innenverwaltung vorgebracht worden wäre, dass dies der Befähigung zum allgemeinen höheren Verwaltungsdienst entgegenstünde.
<p>§ 35 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2</p>	<p>DRB</p>	<p>Für ebenso bedenklich wird die Möglichkeit erachtet, dass durch die Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen im Inland vollständig entfallen könnte. Die vorstehenden Argumente gelten entsprechend.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht beigetreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den vorstehenden Erwägungen soll nur für die gerichtliche Station eine Mindestzeit im Inland vorgeschrieben werden. • Im übrigen ist schon bisher nicht gewährleistet, dass jeder angehende Jurist bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet wird.
<p>§ 35 Abs. 5</p>	<p>RAK Düsseldorf, Hamm und Köln</p>	<p>Es wird angeregt, von den zehn Monaten der Anwaltsstation zwingend sechs Monate bei einem deutschen Anwalt vor-</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht beigetreten.</p>

Satz 2
i.V.m.
Abs. 2
Nr. 4

zuschreiben.

Grund:

- Die Anwaltsstation überwiegend bei einem ausländischen Anwalt zu absolvieren, dürfte nicht dem Ausbildungsziel entsprechen.

Gründe:

- Nach dem Entwurf ist es möglich, bis zu **sechs von zehn** Monaten der Rechtsanwaltsstation im Ausland zu absolvieren. Das Verhältnis von Inlands- zu Auslandsausbildung orientiert sich an der zivilgerichtlichen Ausbildung, von der – bislang – **drei von fünf** Monaten im Ausland absolviert werden können (s.o. § 35 Abs. 5 Satz 1). Sollte die Möglichkeit zu einer Auslandsausbildung dort reduziert werden, z.B. auf **zwei von fünf** Monaten, erschiene eine entsprechende Reduzierung in der Anwaltsstation auf **vier von zehn** Monaten systemgerecht, aber nicht unbedingt notwendig.
- Denn hier gilt noch mehr als im Bereich der zivilgerichtlichen Ausbildung das Argument der **Internationalisierung der Juristenausbildung**. Der Wunsch nach mehr Internationalität (Fremdsprachenkenntnisse, IPR, Auslandsaufenthalte) durchzieht das gesamte Reformvorhaben. Gerade im Anwaltsbereich ist auch eine **berufliche Tätigkeit im Ausland** oder mit Auslandsbezug gut vorstellbar. Interessierten Referendaren sollte daher **frühzeitig und in möglichst großem Umfang** Gelegenheit gegeben werden, Auslandserfahrungen zu sammeln.
- Gleichwohl kommt auch dieser Regelung **mehr Signalcharakter denn praktische Bedeutung** bei. Die **Zahl** derjenigen, die volle sechs Monate der Anwaltsstation im Ausland absolvieren wollen und es dafür in Kauf nehmen, unmittelbar vor den Examenklausuren die begleitenden Arbeitsgemeinschaften zu verpassen, dürfte **gering** sein.
- Dass im erforderlichen Umfang eine Pflichtausbildung auch im Inland erfolgt, wird sichergestellt: Zum einen dürfen nur **sechs Monate** der Anwaltsstation im Ausland absolviert werden (es bleiben also vier im Inland; das ist mehr als die gesamte Verwaltungs- oder Staatsanwaltsstation) und zum anderen **nicht mehr als acht Monate** insgesamt (§ 35 Abs. 5 Satz 4).

<p>§ 39 Abs. 6</p>	<p>Rheinische Notarkammer</p>	<p>Gemäß § 39 Abs. 6 JAG-E können zum Zwecke der Ausbildung und der Prüfung Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und anwaltlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.</p> <p>Es wird angeregt, in § 39 Abs. 6 JAG-E die Wörter „und anwaltlichen“ durch die Wörter „anwaltlichen und notariellen“ zu ersetzen und vor dem Wort „anwaltlichen“ ein Komma einzufügen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem Ziel, die Fähigkeiten junger Juristinnen und Juristen zur vorausschauenden und streitvermeidenden Vertragsgestaltung zu stärken, würde in besonderer Weise gedient, wenn auch die notarielle Praxis verstärkt in die Ausbildung und die staatlichen Prüfungen einbezogen würde. • Notarinnen und Notare üben ausschließlich und spezialisiert rechtsberatende, rechtsgestaltende und streitvermeidende Tätigkeiten aus. Die Berücksichtigung notarrechtlicher Fragestellungen ist in besonderer Weise geeignet, jungen Juristinnen und Juristen die Fähigkeit zu vermitteln, Interessenkonflikte festzustellen und zu lösen sowie tatsächliche und rechtliche Folgefragen vorherzusehen und zu vermeiden. • Die Tatsache, dass nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der jungen Juristinnen und Juristen zu Notarinnen oder Notaren bestellt werden kann, steht einer engeren Einbindung der notariellen Praxis in die universitäre und praktische Ausbildung und Prüfung nicht entgegen. Denn die zu vermittelnden rechtsgestaltenden Fertigkeiten können auch in anderen juristischen Berufen von Vorteil sein. 	<p>Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.</p>
--------------------	-------------------------------	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesetz sollte daher nicht ohne Not einen Teilbereich der vertragsgestaltenden Praxis, der einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung junger Juristinnen und Juristen leisten könnte, ausklammern. • Notarinnen und Notare können die Anstrengungen der Rechtsanwaltschaft im Rahmen der reformierten Juristen- ausbildung maßgeblich unterstützen und auch insoweit zu einer spürbaren Entlastung beitragen. Die Bereitschaft und die Kapazitäten dazu sind ohne Weiteres vorhanden. 	
<p>§ 43 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>RAK Düsseldorf, Hamm und Köln</p>	<p>Das Gesetz muss „unbedingt“ die Möglichkeit offen lassen, eine Zusammenführung von mehreren Arbeitsgemeinschaften zu einem gemeinsamen Blockunterricht durch AG-Leiter aus der Anwaltschaft zuzulassen.</p> <p>Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Rechtsanwaltskammern, die als AG-Leiter tätig werden, je Unterrichtsstunde einen Zuschuss von 73,00 oder 50,00 € zahlen. 	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Entwurf begrenzt die Teilnehmerzahl für eine Arbeitsgemeinschaft bewusst auf 25. • Gehörten einer (zusammengeführten) Arbeitsgemeinschaft nicht mehr nur 25, sondern 50 bis 75 Teilnehmer an, änderte sich der Charakter der Veranstaltung grundlegend. Aus einer Kleingruppenveranstaltung mit intensivem Übungscharakter würde eine Art Vorlesung. • Die individuelle Betreuung der Teilnehmer durch den AG-Leiter wäre nicht mehr gewährleistet. Es muss schon bezweifelt werden, dass der AG-Leiter alle 50 bis 75 Teilnehmer überhaupt persönlich kennen lernen könnte. • Der Arbeitsauftrag der Arbeitsgemeinschaften kann nur in kleinen Gruppen erfüllt werden. Gemäß § 45 Abs. 1 JAG-E sind die Referendarinnen oder Referendare dazu anzuleiten, praktische Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung nach Form und Inhalt sachgerecht und möglichst selbstständig zu erledigen. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten und Vorträge aus Akten in Betracht. Weder wä-

<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>Rheinische Notarkammer</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 JAG-E wird die Referendararbeitsgemeinschaft in der Regel von einer Richterin oder einem Richter, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geleitet. Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungszieles geeignete Personen zugezogen werden (§ 44 Abs. 1 S. 2 JAG-E). Die Begründung führt hierzu aus, dass als „geeignete Personen“ im Sinne der Vorschrift insbesondere Notarinnen und Notare in Betracht kommen, die auch heute schon – zum Teil regel-</p>	<p>re ein AG-Leiter in der Lage, durchgängig mehrfach 50 bis 75 schriftliche Arbeiten zu korrigieren, noch könnten 50 bis 75 Teilnehmer vor der Gruppe Vorträge halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwar scheint das DAV-Ausbildungsmodell von größeren Teilnehmerzahlen als 25 auszugehen (bis zu 50), doch sehen sich die Veranstalter gerade deswegen nicht in der Lage, herkömmliche Leistungskontrollen durchzuführen. Anstelle von examenstypischen Klausuren sollen daher multiple-choice-Tests geschrieben werden. Da die Arbeitsgemeinschaften des staatlichen Vorbereitungsdiens-tes (auch) auf die zweite juristische Staatsprüfung vorbereiten sollen, kommen derartige Leistungskontrollen nicht in Betracht. • Die Bedenken der Rechtsanwaltskammern gründen offenbar auf der Annahme, dass künftig sämtliche die Anwaltsstation begleitenden Arbeitsgemeinschaften durch Anwälte geleitet werden müssen und dies entsprechende Honorarzuschüsse erfordert. Ein solches Erfordernis sieht der Entwurf indes nicht vor. Vielmehr werden Organisation und Besetzung der Arbeitsgemeinschaften im Verwaltungsweise durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern festzulegen sein. Dabei kann auch die finanzielle Leistungskraft berücksichtigt werden.
<p>Ein Bedürfnis für die Klarstellung wird nicht gesehen.</p>	<p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass Notarinnen und Notare gastweise eingesetzt werden können, folgt unproblematisch aus dem Gesetz. • Dadurch, dass das Gesetz die Wendung „in der Regel“ verwendet, ist auch die Bestellung von Notarinnen und Notaren möglich; die ausdrückliche Erwähnung erscheint entbehrlich, da die Heranziehung eher die Ausnahme 		

		<p>mäßig – als Gastdozenten herangezogen werden.</p> <p>Es wird angeregt, in § 44 Abs. 1 S. 1 JAG-E nach dem Wort „Dienstes“ ein Komma sowie die Wörter „eine Notarin oder ein Notar“ einzufügen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung • Vgl. im übrigen oben § 39 Abs. 6 	<p>sein wird. Eine Ergänzung der Gesetzesbegründung dürfte ausreichen.</p>
§ 47 Satz 2	Rheinische Notarkammer	<p>Gemäß § 47 S. 2 JAG-E hat die zweite juristische Staatsprüfung auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist.</p> <p>Es wird angeregt, in § 47 S. 2 JAG-E nach dem Wort „Rechtsanwaltschaft“ die Wörter „und die Ernennung zur Notarin oder zum Notar“ einzufügen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vgl. oben § 39 Abs. 6 	<p>Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.</p>
§ 51 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbs.	Rheinische Notarkammer	<p>Gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 JAG-E sind in der zweiten juristischen Staatsprüfung vier Aufsichtsarbeiten dem gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Zivilsachen zu entnehmen.</p> <p>Es wird angeregt, die Wörter „oder anwaltlichen“ durch die Wörter „anwaltlichen oder notariellen“ zu ersetzen und vor dem Wort „anwaltlichen“ ein Komma einzufügen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vgl. oben § 39 Abs. 6 	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die notarielle Tätigkeit würde hierdurch überbetont. Insbesondere würde der falsche Eindruck hervorgerufen, es würden spezifisch notarielle Tätigkeiten abgeprüft werden, also mehr oder anderes als - wie beabsichtigt - rechtsberatende und rechtsgestaltende Tätigkeiten. • Dass rechtsberatende und rechtsgestaltende Tätigkeiten

<p>§ 52 Abs. 1</p>	<p>RAK Düsseldorf, Hamm und Köln</p>	<p>Es wird angeregt, den Pflichtfachkatalog für die zweite juristische Staatsprüfung um das anwaltliche Berufsrecht zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: Zusatz „... und das anwaltliche Berufsrecht angemessen berücksichtigen ...“</p>	<p>ten, darunter auch Vertrags- oder Klauselentwürfe, zum Prüfungsstoff gehören können, bringt der Entwurf hinreichend deutlich zum Ausdruck, indem er auf den „anwaltschaftlichen“ Bereich abstellt; dies ist zudem an zahlreichen Stellen der Begründung hervorgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn im Bereich des Prüfungstoffes auf „notarielle“ Tätigkeiten abgestellt würde, müsste ein flächendeckender Unterricht durch Notare gewährleistet sein; alle Referendarinnen und Referendare müssten im Rahmen ihrer Ausbildung auch von einer Notarin oder einem Notar unterrichtet werden. Diese Garantie kann nicht übernommen werden.
<p>§ 52 Abs. 1 Nr. 4</p>	<p>DRB</p>	<p>Problematisch erscheint sowohl im Hinblick auf die geplante Aufnahme einer anwaltlichen als auch einer richterlichen Tätigkeit, dass zukünftig Kenntnisse im Vollstreckungsrecht im zweiten Staatsexamen nur noch im Überblick verlangt werden.</p>	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Pflichtfachkatalog soll auch für die zweite juristische Staatsprüfung gestrafft werden. Die ausdrückliche Aufnahme des anwaltlichen Berufsrechts liefe dem zuwider. • Dass anwaltliche Fragestellungen in angemessenem Umfang Gegenstand der Prüfung werden, stellt bereits § 52 Abs. 1 Satz 2 sicher, wonach alle Aufgabenstellungen insbesondere die anwaltliche Tätigkeit berücksichtigen sollen. Dies reicht aus, um die Einbeziehung des Berufsrechts im gebotenen Umfang zu ermöglichen.
<p>§ 52 Abs. 1 Nr. 4</p>	<p>DRB</p>	<p>Problematisch erscheint sowohl im Hinblick auf die geplante Aufnahme einer anwaltlichen als auch einer richterlichen Tätigkeit, dass zukünftig Kenntnisse im Vollstreckungsrecht im zweiten Staatsexamen nur noch im Überblick verlangt werden.</p>	<p>Der Vorschlag, den Pflichtfachkatalog eventuell wieder zu ergänzen, ist abzulehnen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die besondere Betonung vollstreckungsrechtlicher Kenntnisse ist wegen der großen praktischen Bedeutung nämlich der Durchsetzung und der Abwehr titulierter An-

			<p>sprüche unverzichtbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andererseits erscheint eine Beschränkung dieses Rechtsgebietes auf ein Überblicksfach notwendig, um den Prüflingen Raum für die gebotene Vertiefung der übri- gen Prüfungsfächer zu geben. • Zudem ist die Beschränkung praxisgemäß und ange- messen. In der Vergangenheit sind bisweilen sehr vertief- te Kenntnisse im Vollstreckungsrecht vermittelt und ge- prüft worden. Dies entspricht nicht unbedingt den alltägli- chen Anforderungen in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis. Es erscheint daher angezeigt, die Anforderungen auf ein Maß zurückzuführen, das der Praxis besser ge- recht wird. • Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung auch Rechtsvorschriften, deren Kenntnis nicht verlangt werden kann, zum Gegenstand einer Verständnis- und Metho- denprüfung gemacht werden können (§ 52 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 JAG-E).
§ 66 Abs. 2 Satz 2	JM (Abt. V)	Anstelle von „... § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6“ muss es rich- tig heißen „... § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8“.	Der Schreibfehler ist zu berichtigen.
Kosten	Dekane der Juristi- schen Fakultäten NRW	<p>Forderung nach erhöhten Mittel- und Stellenzuweisungen an die juristischen Fakultäten, z.B. durch Zuweisung der bei den Justizprüfungsämtern frei werdenden Stellen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Durchführung der neu eingeführten Zwischenprü- fungen und universitären Schwerpunktbereichsprüfungen ist die Einrichtung von Prüfungsämtern an den Universi- täten erforderlich. Hierfür bedarf es der Zuweisung zu- 	<p>Die Forderung ist zurückzuweisen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausgleich erfolgt in erster Linie durch die Erhöhung des Curricularnormwertes von 1,7 auf 2,2. Bei Kosten- neutralität bewirkt die praktische Umsetzung dieser Erhö- hung eine lineare Verringerung der Studierendenzahlen um 20 % bis 25 %.

		<p>sätzlicher Personal- und Sachmittel.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Verlagerung der Hausarbeiten entlastet die staatlichen Justizprüfungsämter in dem Maße, in dem die Universitäten mehr belastet werden (angeblich spare allein das JPA Hamm jährlich 1.400 Hausarbeiten, bzw. allein für die Universität Münster gehe es um 600 Hausarbeiten jährlich). Die Universitäten fordern einen Personaltransfer oder sonstigen Ausgleich.	<ul style="list-style-type: none">• Weitere Entlastungen ergeben sich für die Fakultäten aus der drastischen Reduzierung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Befreiung von den Großen Scheinen, Wegfall der bisher notwendigen Wahlfachscheine). Personal- und Sachmittel, die dort eingespart werden können, können zur Abnahme der universitären Schwerpunktbeurteilung (einschließlich der Hausarbeiten) eingesetzt werden.• Den Fakultäten wird von hier aus eindringlich nahe gelegt, die Anzahl der von ihnen vorzusehenden Schwerpunktbereiche zu begrenzen, um so den Lehr- und Prüfungsaufwand überschaubar zu halten und Synergien zu nutzen; selbst bei großen Fakultäten sollten die größer dimensionierenden Schwerpunktbereiche nicht mehr als fünf oder sechs betragen.• Ein Transfer vom Justiz- zum Wissenschaftshaushalt scheidet aus; richtiger Ansprechpartner für die Universitäten wäre das MWF NRW. Die Justizprüfungsämter haben den Rechtsfakultäten allerdings seit jeher ihre Unterstützung angeboten, soweit es um die Vermittlung von Know-How geht. Dieses Angebot wird aufrechterhalten.• Es gibt konkrete Überlegungen zur operativen Zusammenarbeit von Universitäten und Justizprüfungsämtern im Bereich der IT-Verfahren. Angestrebt wird ein Datenaustausch/-fluss zwischen den Universitäten, Justizprüfungsämtern, Referendarabteilungen bei den Gerichten und dem Landesjustizprüfungsamt.• Im übrigen treten bei den Justizprüfungsämtern keinen nennenswerten Entlastungen auf. Zwar müssen künftig keine Hausarbeits-Sachverhalte mehr erstellt werden, dafür aber Aufgabenstellungen für den Vortrag. Die Belastung ist mehr oder minder gleich: Da Hausarbeitstexte immer an mehrere Prüflinge ausgegeben werden, benötigte z.B. das JPA Hamm nicht etwa „1.400 pro Jahr“ (wie es von Seiten der Universitäten schon einmal behauptet
--	--	--	--

			<p>wurde), sondern für ca. 1.300 Prüflinge im Jahr 2002 genau 82 Hausarbeitstexte. Da nach neuem Recht je Prüfungstag ein Vortrag benötigt werden wird, werden die Justizprüfungsämter ca. 120 Vorträge pro Jahr erstellen müssen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Rückgang der Studierenden (CNW-Erhöhung) wird sich im übrigen auf die Kandidatenzahlen erst ab Ende 2008 auswirken, da sich die Studierenden im Schnitt erst nach 10 Semestern zur Prüfung melden.• Die Einsparungen an Prüferhonoraren bei Wegfall der Hausarbeiten werden praktisch dadurch aufgezehrt, dass künftig sechs statt fünf Aufsichtsarbeiten je Prüfling zu korrigieren sind.
Kosten	DRB	<p>Die starke Ausrichtung der Juristenausbildung auf den Anwaltsberuf wird die Notwendigkeit einer umfassenden Fortbildung junger Richter und Staatsanwälte mit sich bringen, denn nach die der neuen Ausbildungsordnung geprüften Juristen werden auf die Anforderungen des Richter- und Staatsanwaltsberufs und die diesen Berufen eigene Arbeitsweise nicht hinreichend vorbereitet sein.</p>	<p>Die Befürchtung wird nicht geteilt. Selbstverständlich wird gemeinsam mit den Mittelbehörden der Leistungsstand der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Berufsanfänger genau beobachtet werden, damit erforderlichenfalls rasch Konsequenzen in der Fortbildung gezogen werden können</p>